

Kontaktperson:

**Nina Rieger**  
Abteilungsleiterin  
Abt. Öffentlicher Dienst/  
Beamtenpolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund**  
**Bezirk NRW**  
Friedrich-Ebert-Str. 34-38  
40210 Düsseldorf  
Telefon: (0211) 3683-113

[Nina.Rieger@dgb.de](mailto:Nina.Rieger@dgb.de)  
[www.nrw.dgb.de](http://www.nrw.dgb.de)

## **Stellungnahme des DGB-Bezirk NRW**

# **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophen- schutzes (BHKG)**

Düsseldorf, den 04.09.2025

## **Vorbemerkungen**

Der DGB NRW bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gemeinsam mit der Mitgliedsgewerkschaft Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) begrüßt der DGB grundsätzlich die Novellierung und Anpassung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Wir geben zu bedenken, dass notwendige Weiterentwicklungen im Brand- und Katastrophenschutz dabei immer unter Berücksichtigung der Bedarfe der haupt- und ehrenamtlichen Kräfte vollzogen werden müssen, ohne die ein wirksamer Katastrophenschutz nicht denkbar ist.

Auch wenn im Vorblatt des Gesetzesentwurfs unter „D Kosten“ in Aussicht gestellt wird, es handele sich lediglich um „Konkretisierungen in der Erledigung bestehender Aufgaben (...), die zu keinem personellen Mehraufwand führen“<sup>1</sup>, ist die Realität dieser Annahme regelmäßig zu evaluieren. Gerade Konkretisierungen und Ausschärfungen bestehender Aufgaben bedeutet in der Praxis häufig höheren Verwaltungsaufwand aufgrund detaillierter Planung, mehr Dokumentationspflichten und häufigeren Abstimmungen. Somit ist von zusätzlichem Verwaltungsaufwand und Organisationsaufwand, der sowohl Zeit, als auch Personal bindet, auszugehen.

Zu folgenden Änderungen möchten wir nachfolgend kritisch Stellung nehmen:

## **Zu den Vorschriften im Einzelnen**

### **Zu § 1 Ziele und Anwendungsbereich**

Eine stärkere Fokussierung des Katastrophen-Begriffs und erhöhte Verantwortung für die Feuerwehren müsste eigentlich mit einem Anspruch gekoppelt werden, zusätzliche Ressourcen für die Einsatzkräfte und eine verstärkte Personalgewinnung bereitzustellen. Das werden wir im weiteren Verlauf auch erneut anhand konkreter Beispiele aufgreifen.

### **Zu § 5 Aufgaben des Landes**

Der § 5 stärkt die zentrale Rolle des Landes im Katastrophenschutz über mehrere Ebenen hinweg: Lagerhaltung, Sicherheitsforschung, zentrale Einsatzanordnungen, Rahmenvorgaben für Übungen, Bedarfsplanung, digitale Lagebilder und die Festlegung von

---

<sup>1</sup> Siehe mitgeliefertes Dokument „Vorblatt Gesetzesentwurf“ S. 2.

Ressourceneinsätzen. Das Land übernimmt damit die strategische und konzeptionelle Steuerung.

Folgendes wird aus gewerkschaftspolitischer Sicht kritisch betrachtet:

- Verlagerung von Verantwortung nach unten:  
Kommunale Beschäftigte müssen die Vorgaben umsetzen, Pläne fortschreiben, Übungen vorbereiten, Fristen überwachen und die Abläufe dokumentieren, während das Land formell die Verantwortung für Strategie, Ressourcen und Steuerung trägt.
- Steigende Arbeitsbelastung:  
Die Umsetzung des zentralen Rahmens, die Abstimmung mit Leistungs- und Krisenstäben sowie die Nutzung von Lagerbeständen oder digitalen Lagebildern, erhöhen den Koordinations- und Dokumentationsaufwand erheblich.
- Formal verbessert, praktisch belastend:  
Das Land optimiert Planung, Ressourcensteuerung und strategische Koordination, entlastet die operative Umsetzung jedoch nicht. Die Belastung der Beschäftigten steigt spürbar.
- Top-down-Vorgaben bei begrenzten Ressourcen:  
Die erweiterten Aufgaben verdeutlichen, dass die Verantwortung zwar auf kommunaler Ebene bleibt, die Umsetzung jedoch von zentralen Vorgaben abhängt – ohne zusätzliche personelle oder finanzielle Unterstützung.

Zusammenfassend konsolidiert § 5 die strategische und konzeptuelle Rolle des Landes, schreibt Vorgaben und Maßnahmen vor, überträgt aber die operative Umsetzung weiterhin den kommunalen Beschäftigten. Ohne adäquate Ressourcenausstattung entsteht zusätzlicher Arbeitsaufwand und Verantwortung, der aus gewerkschaftlicher Sicht kritisch zu bewerten ist.

Zu diesem Ergebnis gelangt auch der Abschlussbericht des Kompetenzteams Katastrophenschutz. Auf Seite 20 heißt es in Abschnitt 3.4.2 Ebenen übergreifendes Krisenmanagement mit optimierter Aufgabenteilung: „Eine entsprechende Personalbemessung sowie das Vermeiden einer doppelten Verplanung von Einsatzkräften und Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern sind anzustreben“<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Hrsg. Ministerium des Innern, Abschlussbericht Kompetenzteam Katastrophenschutz, 2022, S. 20.

## **Zu § 10 Hauptamtliche Kräfte der freiwilligen Feuerwehr**

Abs. 2

Die Brandschutzbedarfspläne müssen zwingend nach 5 Jahren verbindlich fortgeschrieben werden. Die standortoptimierenden Maßnahmen, die sich im größten Teil auf die personelle Aufstockung und technische Modernisierung beziehen, müssen trotz drohender häuslicher Situationen angegangen und umgesetzt werden.

Abs. 3

Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sollten weiterhin verpflichtet sein, hauptamtliche Kräfte bei Einstellung/ Einsatz zu verbeamten. Dies dient aus unserer Sicht der Sicherstellung eines professionellen Brand- und Katastrophenschutzes. Die dauerhafte Besetzung der Feuerwache ermöglicht deutlich verkürzte Ausrück- und Aktionszeiten. Eine adäquate Hilfsfristereichung kann ohne Hauptamtliche Kräfte nicht erreicht werden.

## **§ 28 Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst**

Abs. 3

Die Streichung der Verpflichtung einer feuerwehrtechnischen Führungsausbildung sowie die der ergänzenden Ausbildung für Leitstellendisponent\*innen ist kontraproduktiv. Ziel muss es sein, in den integrierten Leitstellen die bestausgebildeten Kräfte zu haben. Diese müssen für die vollumfängliche Einsatzabarbeitung über eigene Erfahrungen im Brandschutz und Rettungsdienst verfügen. Dies gilt insbesondere dann, wenn in der täglichen Praxis kritische Entscheidungen eigenständig und in kürzester Zeit getroffen werden müssen.

Der Gesetzesentwurf senkt hier aus unserer Sicht die qualitativen Ansprüche an die Arbeit in den Leitstellen. Bereits jetzt fehlt es an adäquaten Ausbildungskapazitäten für Leitstellen- und Führungsaufgaben. Es besteht ein akuter Bedarf an mehr qualitativ hochwertiger Ausbildung. Nach der Ausbildung muss eine Tätigkeit mit attraktiven Arbeitsbedingungen folgen, die eine persönliche Weiterentwicklung ermöglicht. Nur das stärkt die Bindung an den Beruf und die Dienststelle.

## **§ 32 Ausbildung, Fortbildung und Übungen**

Abs. 1

Es ist zu begrüßen, dass angestrebt wird, die Führungsausbildung und -fortbildung sowie die Vermittlung spezieller Fachkenntnisse an dem „[...] zentral notwendigen Bedarf“ zu orientieren. Als zuständige Gewerkschaft weisen wir seit Jahren darauf hin, dass zu wenig

Ausbildungskapazitäten zur Verfügung stehen, um den tatsächlichen Bedarf der Kolleginnen und Kollegen zu decken. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass das Institut der Feuerwehr genau wie die lokalen Feuerwehren mehr sächliche und personelle Ressourcen brauchen.

### **§ 35 Katastrophenmanagement, Feststellung eines Katastrophenfalls**

Dieser Paragraph ist ein Sinnbild für die Kritik aus den Vorbemerkungen. In der bisherigen Fassung war § 35 allgemein gehalten. Die Kommunen hatten Pflichten zur Planung und Vorbereitung im Brand- und Katastrophenschutz, aber mit relativ offenen Formulierungen und ohne detaillierte Vorgaben zu Vorlage, Abstimmung oder Fristen. Dadurch bestand Spielraum, vieles pragmatisch und mit geringem bürokratischem Aufwand zu erledigen.

Die neue Fassung konkretisiert die Aufgaben deutlich: Pläne sind nicht nur zu erstellen, sondern unverzüglich vorzulegen, Verfahren müssen Ebenen übergreifend abgestimmt werden und die Aufsichtsbefugnisse werden geschärft. Damit entstehen zusätzliche Verwaltungsarbeiten – etwa für Dokumentation, Fristenüberwachung, Abstimmungsgespräche und die laufende Fortschreibung von Plänen. Auch wenn formal „keine neuen Aufgaben“ geschaffen werden, steigt der Verwaltungsaufwand für Kommunen und Aufsichtsbehörden spürbar an.

Für die Beschäftigten in den Kommunalverwaltungen heißt das: Mehr Dokumentation, mehr Koordination, mehr Fristenkontrolle. Kritisch ist außerdem, dass das Innenministerium durch die Möglichkeit, den Beginn und das Ende eines landesweiten Katastrophenfalls festzulegen und damit Einsatzleitungen und Krisenstäbe zu aktivieren, deutlich stärker in die operative Planung und Umsetzung eingreift. Die Kommunen müssen Vorgaben des Landes zeitnah umsetzen und ihre Maßnahmen laufend auf Abstimmung mit den übergeordneten Strukturen überprüfen.

Das Land schreibt also stärker mit, ohne zusätzliche personelle oder finanzielle Ressourcen bereitzustellen. Wenn zugleich behauptet wird, daraus entstünden „keine zusätzlichen Belastungen“, wird die Realität der Beschäftigten ausgeblendet. Sicherheit und Katastrophenschutz lassen sich jedoch nicht ohne ausreichendes Personal und adäquate Ressourcen organisieren.

Abschließend erschließt sich nicht, inwiefern dieses Gesetzesvorhaben kosten- und personalneutral ohne Unterstützung des Landes umgesetzt werden soll, wenn sogar das Kompetenzteam Katastrophenschutz im Ausblick des Abschlussberichts ausdrücklich betont:

„Zur Umsetzung der Vorschläge ist es daher zwingend, dass auf allen Verwaltungsebenen ausreichend finanzielle Mittel und das benötigte Personal bereitgestellt werden. Ein Mehr an Aufgaben ohne eine entsprechende Personal- und Finanzausstattung wird zu keiner nachhaltigen Verbesserung des Katastrophenschutzes führen. Die Umsetzung der Empfehlungen des Kompetenzteams führen zu Mehraufwendungen bei den adressierten Akteuren, die sachgerecht finanziert werden müssen“<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> Hrsg. Ministerium des Innern, Abschlussbericht Kompetenzteam Katastrophenschutz, 2022, S. 25.